



Standard Life Aberdeen

Standard Life Aberdeen plc

Leitfaden zur Hauptversammlung 2018

Willkommen auf der Hauptversammlung

Die nächste Hauptversammlung der Standard Life Aberdeen plc findet am **Dienstag, den 29. Mai 2018, um 11.00 Uhr (britischer Zeit)** im 155 Bishopsgate, London, EC2M 3YD, statt.

Tagesordnung

Einführung	Der Chairman stellt die Vorstandsmitglieder vor und erläutert kurz die Tagesordnung der Versammlung.
Diskussionsrunde mit Fragen und Antworten	Der Chairman und die Co-Chief Executives erläutern den Geschäftsverlauf und geben einen Überblick über die Pläne der Standard Life Aberdeen plc für das Jahr 2018. Im Anschluss daran können Fragen gestellt werden.
Abstimmung	Sie werden gebeten, eine Reihe von Beschlüssen zu prüfen und über diese abzustimmen. Diese Beschlüsse sind in voller Länge auf den Seiten 4 bis 6 dargelegt. Die Erläuterungen des Chairman hierzu finden Sie auf den Seiten 8 bis 11.



Dies ist ein wichtiges Dokument, das Sie unverzüglich zur Kenntnis nehmen sollten. Wenn Sie nach der Lektüre dieses Leitfadens nicht sicher sind, was zu unternehmen ist, sollten Sie einen unabhängigen Finanzberater konsultieren, der gemäß dem United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 zugelassen ist (bzw. einen anderen einschlägig qualifizierten unabhängigen Berater, falls Sie nicht in Großbritannien leben).

Wenn Sie alle Ihre Aktien der Standard Life Aberdeen plc verkauft oder übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte gemeinsam mit allen eventuell beigefügten Unterlagen schnellstmöglich an den Käufer oder Übernehmer bzw. den Wertpapiermakler oder Vermittler, der Sie beim Kauf oder bei der Übertragung unterstützt hat, damit diese Dokumente an den Käufer oder Übernehmer weitergeleitet werden können.

Bitte lesen Sie den Abschnitt Wahlverfahren dieses Leitfadens zur Hauptversammlung und Ihren Stimmzettel, die Einzelheiten zu den folgenden Themen enthalten:

- ▶ Abstimmungsverfahren
- ▶ Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, der an Ihrer Stelle an der Hauptversammlung teilnimmt
- ▶ Sonstige Informationen über die Hauptversammlung

Diese Version des Leitfadens zur Hauptversammlung ist eine Übersetzung des Originals, welches in englischer Sprache erstellt wurde. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Übersetzung gegenüber dem Original angemessen ist. Dennoch hat die Originalversion in englischer Sprache in jeglicher Hinsicht die Gültigkeit gegenüber der Übersetzung.

Inhalt

- 03 Willkommen auf der Hauptversammlung
- 04 Ankündigung zur Hauptversammlung
- 08 Erläuterungen zu den Beschlüssen
- 12 Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder
- 17 Wahlverfahren
- 22 Zusammenfassung– Der Deferred Share Plan der Standard Life
- 26 Zur Versammlung
- 27 Wegbeschreibung
- 28 Kontaktdaten

Ankündigung zur Hauptversammlung

Wir geben hiermit bekannt, dass die Hauptversammlung 2018 der Aktionäre der Standard Life Aberdeen plc („die Gesellschaft“) am Dienstag, den 29. Mai 2018, um 11.00 Uhr (britischer Zeit) im 155 Bishopsgate, London EC2M 3YD, abgehalten wird. Im Rahmen der Versammlung sind die auf den folgenden Seiten dargelegten Beschlüsse zu prüfen und, wenn sie für tauglich befunden werden, anzunehmen, wobei die Beschlüsse 1 bis 11 die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordern und es sich bei den Beschlüssen 12, 13 und 14 um Sonderbeschlüsse handelt.

1. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zusammen mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht der Abschlussprüfer.
2. Bekanntgabe der Schlussdividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 14,30 Pence je Stammaktie.
3. Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft bis zum Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft.
4. Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses der Gesellschaft zur Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 für und im Auftrag des Vorstands der Gesellschaft.
5. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017. Dieser ist auf den Seiten 94 bis 105 und 114 bis 134 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017 dargelegt (ohne die Richtlinien für die Vergütung der Vorstandsmitglieder).
6. Genehmigung der Richtlinien für die Vergütung der Vorstandsmitglieder, die im Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 106 bis 114 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017 dargelegt sind und die ab dem Datum der Beschlussfassung gelten.
7. Genehmigung der Regelungen des Deferred Share Plan der Standard Life Aberdeen plc („der Plan“), die im Anhang der Ankündigung zur Hauptversammlung zusammengefasst sind und der Versammlung vorgelegt und vom Chairman zum Zwecke der Identifizierung paraphiert wurden. Außerdem Ermächtigung des Vorstands, weitere Pläne auf der Grundlage des Plans aufzulegen, die, soweit nötig, zur Berücksichtigung von örtlichen Steuervorschriften sowie Devisenkontroll- oder Wertpapiergesetzen in ausländischen Rechtsprechungen abgeändert sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen derartiger Pläne zugeteilten Aktien auf Höchstgrenzen für eine Einzel- oder Gesamtbeteiligung am Plan angerechnet werden.
8. Wiederwahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
 - 8A Sir Gerry Grimstone
 - 8B John Devine
 - 8C Melanie Gee
 - 8D Kevin Parry
 - 8E Martin Pike
 - 8F Keith Skeoch
9. Wahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
 - 9A Gerhard Fusenig
 - 9B Martin Gilbert
 - 9C Richard Mully
 - 9D Rod Paris
 - 9E Bill Rattray
 - 9F Jutta af Rosenberg
 - 9G Simon Troughton
10. Bevollmächtigung der Gesellschaft und aller Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder während der Dauer der Gültigkeit dieses Beschlusses Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, im Einklang mit §§ 366 und 367 des Companies Act 2006 („das Gesetz“):
 - i. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an politische Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - ii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an sonstige politische Organisationen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - iii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ sonstige politische Aufwendungen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von § 365 des Gesetzes) zu tätigen,und zwar während des Zeitraums, der mit der Fassung dieses Beschlusses beginnt und mit dem Schluss der darauffolgenden Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. spätestens am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieses Beschlusses vergangen sind). Dabei können die gemäß den vorstehenden Absätzen i, ii und iii genehmigten Gesamtbeträge aus einem oder mehreren Teilbeträgen in verschiedenen Währungen bestehen, die zum Zwecke der Ermittlung des genannten Gesamtbetrags zu dem in der Londoner Ausgabe der Financial Times an dem Datum (bzw. dem darauffolgenden Geschäftstag), an dem die betreffende Spende erfolgt oder Aufwendung getätigt wird, oder, falls dieser Termin früher liegt, an dem Datum, an dem die Gesellschaft (bzw. ihre Tochtergesellschaft) die diesbezügliche Vereinbarung trifft oder Verpflichtung eingeht, veröffentlichten Wechselkurs in Pfund Sterling umgerechnet werden.

11. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und der Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 121.370.072 £, wobei diese Bevollmächtigung (sofern nicht bereits zuvor durch die Hauptversammlung der Gesellschaft erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt) endet. Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf ein Angebot vorlegen oder eine Vereinbarung treffen, welche(s) gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder Aktien so zuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien infolge eines derartigen Angebotes oder einer derartigen Vereinbarung so gewähren, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.
12. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien derselben) (a) zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“) gegen Barzahlung gemäß der in Beschluss 11 erteilten Vollmacht und/oder (b) zum Verkauf von Stammaktien, die von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, gegen Barzahlung, in jedem der Fälle so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar, vorausgesetzt, diese Vollmacht beschränkt sich auf:
 - i. die Zuteilung von Aktienwerten und/oder den Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit einem Bezugsrecht, einem offenen Angebot oder einem sonstigen Vorkaufangebot:
 - a) an Inhaber von Stammaktien (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Aktien gehalten werden) im Verhältnis zu (so genau wie praktisch möglich) ihrem bisherigen Aktienbesitz; und
 - b) an Inhaber anderer Aktienwerte (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Anteile gehalten werden), gemäß den mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechten oder wie anderweitig vom Vorstand als notwendig erachtet,in jedem der Fälle jedoch vorbehaltlich jener Ausschlüsse oder sonstigen Vereinbarungen, welche die Vorstandsmitglieder (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Gremiums) hinsichtlich der Handhabung von Teilansprüchen oder eines in einem beliebigen Gebiet eventuell auftretenden rechtlichen bzw. Durchführungsproblems, Anforderungen von Aufsichtsbehörden oder Börsen oder sonstigen Angelegenheiten für notwendig oder zweckmäßig halten; und
 - ii. die Zuteilung (anderer Art als gemäß obigem Unterpunkt i.) von Aktienwerten bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 18.205.510 £;wobei diese Vollmacht mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher

liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf ein Angebot vorlegen oder eine Vereinbarung treffen, welche(s) gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien (und/ oder den Verkauf eigener Aktien) nach Ablauf der Vollmacht erfordert: In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder die Aktien infolge eines derartigen Angebotes oder einer derartigen Vereinbarung so zuteilen (und/oder eigene Aktien so verkaufen), als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

13. Erteilung einer allgemeinen und vorbehaltlosen Vollmacht an die Gesellschaft für die Zwecke von § 701 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) zum Kauf eigener, auf dem Markt befindlicher Stammaktien zu einem Preis von 12 ²/₉ Pence je Stück im Sinne der Bestimmungen von § 693 Abs. 4 des Gesetzes, sofern die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:
 - i. im Rahmen dieser Vollmacht dürfen maximal 297.908.360 Stammaktien gekauft werden.
 - ii für jede dieser Stammaktien darf, ausschließlich Kosten, maximal der gemäß nachstehender Beschreibung höhere Preis bezahlt werden:
 - a) 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung für die Stammaktien der Gesellschaft, wobei als Feststellungsgrundlage der offizielle Tageskurs der Londoner Börse für die fünf dem Vertrag über den Kauf derartiger Stammaktien unmittelbar vorausgehenden Geschäftstage herangezogen wird; und
 - b) der letztnotierte unabhängige Handelskurs und der höchste aktuelle unabhängige Angebotspreis gemäß dem offiziellen Tageskurs der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird, je nachdem, welcher der beiden höher ist;
 - iii. der Mindestpreis, ausschließlich Kosten, der für derartige Stammaktien bezahlt werden darf, beträgt 12 ²/₉ Pence; und
 - iv. diese Vollmacht endet (sofern sie nicht zuvor verlängert wurde) mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf einen oder mehrere Verträge über den Kauf ihrer Stammaktien abschließen, auch wenn absehbar ist, dass ein solcher Kauf teilweise oder gänzlich erst nach einem solchen Ablauf dieser Vollmacht vollzogen werden könnte, wobei sie ihre Stammaktien im Einklang mit einem solchen Vertrag kaufen kann, als wäre die durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.
14. Ermächtigung zu und Genehmigung der Einberufung von anderen Aktionärsversammlungen als Jahreshauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.



Im Auftrag des Vorstands

Kenneth A Gilmour
Company Secretary
23. Februar 2018

Anmerkungen:

- a. Um auf der Hauptversammlung teilnahme- und abstimmungsberechtigt zu sein (und damit die Gesellschaft die Anzahl der Stimmen, die sie abgeben können, ermitteln kann), müssen Aktionäre, die eine Aktienurkunde besitzen oder ihre Aktien über CREST halten, um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein. Personen, die ihre Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto halten, müssen, um persönlich teilnahmeberechtigt zu sein, als Mitglied des Standard Life Aberdeen Aktienkonto eingetragen sein und ihren Stimmzettel, auf dem ihr eigener Name im Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ eingetragen ist, so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 vorliegt – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin. Am Verzeichnis der Gesellschaft oder dem Verzeichnis für das Standard Life Aberdeen Aktienkonto nach diesem jeweiligen Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahme- und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig.
- b. Die Aktionäre können eine andere Person („Bevollmächtigter“) zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmen, die sich auch in ihrem Namen zu Wort melden und abstimmen kann. Ein Aktionär kann mehr als eine Person zu seiner Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jeweils nur über unterschiedliche, vom Aktionär gehaltene Aktien abstimmen können. Es ist nicht erforderlich, dass der Bevollmächtigte Aktionär der Gesellschaft ist.
- c. Dieser Ankündigung ist ein Stimmzettel beigelegt, der online oder in Papierform ausgefüllt und auf dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt werden kann bzw. Abstimmungsanweisungen erteilt werden können. Eine solche Bevollmächtigung und/oder Erteilung von Anweisungen über den CREST-Dienst zur elektronischen Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten erfordert die ordnungsgemäße Authentifizierung der betreffenden CREST-Nachricht (einer „CREST-Vollmacht/-Anweisung“) gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited unter Angabe der erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch.
- d. Ist eine Person, die diese Ankündigung erhält, gemäß § 146 des Companies Act 2006 zum Erhalt von Informationen berechtigt (eine „ernannte Person“), kann sie gemäß einem zwischen ihr und dem Aktionär, von dem sie ernannt wurde, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter eines solchen Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung (oder zur Erteilung einer Vollmacht zur Ernennung eines Bevollmächtigten) besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie gemäß einer solchen Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.
- e. Ernannte Personen können unter den in d) erläuterten Bedingungen ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter (oder zur Bevollmächtigung einer anderen Person) haben. Die Angaben zu den Rechten der Aktionäre bezüglich der Ernennung von Bevollmächtigten gemäß obiger Erläuterung b) beziehen sich nicht auf ernannte Personen.
- f. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 527 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Veröffentlichung von Angaben zu nachstehenden Angelegenheiten auf einer Website zu stellen: (i) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer und von Angaben zur Durchführung der Prüfung), welcher der Hauptversammlung vorzulegen ist; (ii) zur Offenlegung von Fällen, in denen Abschlussprüfer der Gesellschaft seit der vorhergehenden Hauptversammlung, auf der gemäß § 437 des Gesetzes ein Jahresabschluss und ein Bericht der Abschlussprüfer vorzulegen waren, von ihrem Amt zurückgetreten sind. Die Gesellschaft kann von den Aktionären, welche gemäß §§ 527 oder 528 des Gesetzes einen Antrag zur Veröffentlichung dieser Angaben auf einer Website stellen, nicht die Erstattung der damit verbundenen Kosten fordern. In Fällen, in denen die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes zur Veröffentlichung derartiger Angaben auf einer Website verpflichtet ist, muss sie diese Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website an die Abschlussprüfer der Gesellschaft weiterleiten. Die auf der Hauptversammlung behandelten Punkte umfassen auch die Erörterung von Informationen, zu deren Veröffentlichung auf einer Website die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes verpflichtet ist.
- g. Aktionäre haben das Recht, bei der Gesellschaft zu beantragen, dass diese (i) zusätzliche Beschlussvorlagen zur Abstimmung auf der Hauptversammlung, an die zur Entgegennahme berechtigten Personen verteilt und (ii), dass zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Aktionäre die in den Abschnitten §§ 338 und 338A des Companies Act 2006 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Gesellschaft kann es ablehnen, eine eingebrachte Beschlussvorlage zu verteilen oder zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese diffamierend, leichtfertig oder böswillig sind, oder, wenn es, im Fall einer Beschlussvorlage, aus einem Grund ineffektiv wäre, diese zu berücksichtigen (etwa, wenn diese geltenden Gesetzen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderliefe). Ein Antrag kann elektronisch oder per Post eingereicht werden. Er muss die vorgeschlagene Beschlussvorlage oder den zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten, von den einbringenden Aktionären autorisiert sein und bis spätestens 16. April 2018 der Gesellschaft vorliegen oder, falls dies nicht möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt, über den auf der Hauptversammlung informiert wird. Einem Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung muss eine Begründung beigelegt sein.
- h. Zum 23. Februar 2018 – dem effektiv letzten Geschäftstag vor dem Druck und der Veröffentlichung der Ankündigung zur Hauptversammlung – belief sich das emittierte Stammkapital der Gesellschaft auf 2.979.083.604. Stammaktien, die mit jeweils einem Stimmrecht ausgestattet sind. Es wurden keine eigenen Aktien gehalten. Somit betrug zum 23. Februar 2018 die Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft 2.979.083.604.
- i. Alle auf der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre (oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten) haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen zu den auf der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß beantworten, wobei keine Fragen beantwortet werden, wenn dies (i) die Vorbereitung der Hauptversammlung unnötiger Weise erschweren oder zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen würde, (ii) die Antworten bereits auf einer Website im Rahmen einer FAQ-Rubrik enthalten sind oder (iii) die Beantwortung der Fragen dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen oder den Ablauf der Versammlung beeinträchtigen würde.
- j. Ein Exemplar der Ankündigung zur Hauptversammlung finden Sie auf www.standardlife.de/jahreshauptversammlung. Sonstige gemäß § 311A des Companies Act 2006 erforderliche Informationen sind auf www.standardlifeaberdeen.com/agm (in englischer Sprache) verfügbar.



Erläuterungen zu den Beschlüssen



Sir Gerry Grimstone
Chairman

Die Beschlüsse, die wir Ihnen zur Abstimmung vorlegen, sind so verfasst, dass sie rechtsgültig sind. Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend die einzelnen Beschlussvorlagen näher erläutert. Nach Ansicht der Vorstandsmitglieder sind alle Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Daher empfehlen die Vorstandsmitglieder den Aktionären einstimmig, diese Beschlüsse anzunehmen. Falls Sie Fragen zu den Beschlüssen haben, setzen Sie sich bitte über die Anschriften bzw. Telefonnummern auf der Rückseite dieses Leitfadens mit uns in Verbindung.

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse

Es gibt zwei Arten von Beschlüssen, die Ihnen zur Abstimmung vorgelegt werden: Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse. Der Hauptunterschied liegt im Prozentsatz der Stimmen, der zur Annahme der Beschlüsse erforderlich ist.

Zur **Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit** sind mehr als 50 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich. Bei **Sonderbeschlüssen** sind zur Beschlussfassung mindestens 75 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich.

Wir schlagen vor, dass sämtliche Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung nicht durch Handzeichen, sondern in geheimer Wahl erfolgen. Dies bedeutet, dass jede für eine Aktie abgegebene Stimme zählt, unabhängig davon, ob Sie Ihren Stimmzettel online ausfüllen oder per Post einsenden oder Ihre Stimme durch persönliche Teilnahme oder Vertretung auf der Hauptversammlung abgeben. Wir sind der Auffassung, dass dies das gerechteste Verfahren zur Berücksichtigung der Stimmen aller unserer Aktionäre darstellt.

Beschluss 1 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses 2017

Die Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft präsentieren üblicherweise bei der Hauptversammlung den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das abgelaufene Jahr. Sie können unseren Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2017 sowie unseren Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2017 online auf www.standardlifeaberdeen.com/agm in englischer Sprache lesen.

Bei der Hauptversammlung werden wir Sie formell ersuchen, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das Jahr 2017, einschließlich der Berichte des Vorstands und der Abschlussprüfer, entgegenzunehmen und zu erörtern.

Beschluss 2 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bekanntgabe der Schlussdividende für das Jahr 2017

Die Vorstandsmitglieder empfehlen die Ausschüttung einer Schlussdividende an die Aktionäre. Wir werden Sie ersuchen, die Ausschüttung der vorgeschlagenen Schlussdividende in Höhe von 14,30 Pence je Stammaktie für das Jahr 2017 zu genehmigen. Vorbehaltlich ihrer Genehmigung auf der Hauptversammlung wird die Schlussdividende voraussichtlich am 30. Mai 2018 an die zum Geschäftsschluss des 20. April 2018 im Verzeichnis eingetragenen Aktionäre ausbezahlt.

Beschluss 3 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer

Wir müssen bei jeder Hauptversammlung, bei der wir den Aktionären einen Jahresabschluss präsentieren, Abschlussprüfer bestellen. Üblicherweise werden die Abschlussprüfer für den Zeitraum von einer Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres bestellt.

Wir werden Sie um die Wiederbestellung von KPMG LLP als unsere Abschlussprüfer bis zum Ende unserer nächsten Hauptversammlung ersuchen.

Beschluss 4 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer

Es ist heute üblich, dass der Prüfungsausschuss einer Gesellschaft zur Vereinbarung des Honorars der Abschlussprüfer für und im Auftrag des Vorstands der betreffenden Gesellschaft bevollmächtigt wird.

Wir werden Sie ersuchen, den Prüfungsausschuss der Gesellschaft zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer für das Jahr 2018 für und im Auftrag des Vorstands zu bevollmächtigen.

Beschluss 5 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Vergütungsrichtlinien

Der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 94 bis 105 und Seiten 114 bis 134 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017 legt die Vergütungen und Leistungen dar, die jedes Vorstandsmitglied im Jahr 2017 erhalten hat.

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie, alle Teile dieses Berichts zu genehmigen, ausgenommen die Vergütungsrichtlinien. Die bereits von der Hauptversammlung 2016 genehmigt wurden. Das Abstimmungsergebnis ist konsultativ, und das Recht des Vorstandsmitglieds auf Vergütung hängt nicht von diesem ab.

Im nachstehenden Beschluss 6 erbitten wir Ihre Zustimmung zur Vergütungsrichtlinie.

Beschluss 6 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Genehmigung der Vergütungsrichtlinien für Vorstandsmitglieder

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie, die Vergütungsrichtlinien für die Vorstandsmitglieder zu genehmigen, die Sie im vollständigen Wortlaut auf den Seiten 106 bis 114 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017 nachlesen können. Bitte lesen Sie die Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen an den geltenden Vergütungsrichtlinien in der Erklärung des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses auf den Seiten 94 bis 97 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017 nach. Nach Genehmigung der Vergütungsrichtlinien für die Vorstandsmitglieder ist es der Gesellschaft ausschließlich gestattet, Vergütungen an aktuelle oder zukünftige Vorstandsmitglieder bzw. Abfindungen an aktuelle oder ehemalige Vorstandsmitglieder auszuzahlen, wenn diese Zahlungen den Vergütungsrichtlinien entsprechen oder per Beschluss der Aktionäre genehmigt wurden.

Beschluss 7 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Genehmigung des Deferred Share Plan der Standard Life Aberdeen plc

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie um Genehmigung eines neuen Plans, des Deferred Share Plan („DSP“). Der DSP wurde eingeführt, um den Aufschub variabler Vergütungen gemäß dem Plan der Gesellschaft für variable Vergütungen – dem Executive Incentive Plan – zu ermöglichen. Der anfängliche variable Vergütungsanteil richtet sich nach den Leistungszielen, die zu Beginn jedes Jahres festgelegt werden. Die variable Vergütung nach Feststellung der Leistung wird zu einem Teil bar ausgezahlt (25%) und zum anderen Teil aufgeschoben (75%). Der aufgeschobene Vergütungsanteil wird im Rahmen des DSP gewährt. Die Vergütungen, die den Mitgliedern des Vorstands 2019 gewährt werden, sind aufgeschobene Ansprüche auf Aktien der Standard Life Aberdeen plc.

Wir haben uns mit unseren Großaktionären und deren Vertretungsgremien bezüglich der vorgeschlagenen Struktur und des Betriebs des neuen Plans beraten. Ihre Rückmeldungen haben wir bei der Strukturierung des DSP berücksichtigt.

Der DSP verfügt über die folgenden Hauptmerkmale:

- ▶ Zuteilungen an geschäftsführende Mitglieder des Vorstands gemäß dem DSP unterliegen weiteren Leistungsvoraussetzungen (Underpins), die es zu erfüllen gilt, bevor aufgeschobene Ansprüche unverfallbar werden
- ▶ Die Underpins werden über einen Performance-Zeitraum gemessen, der normalerweise mindestens drei Jahre beträgt
- ▶ Zuteilungen an geschäftsführende Mitglieder des Vorstands werden drei bis fünf Jahre nach ihrer Gewährung unverfallbar und müssen nach Gewährung fünf Jahre gehalten werden

Neben der Einführung des DSP nehmen wir eine Aktualisierung der obligatorischen Mindestbeteiligungen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vor. Von den Co-Chief Executives wird erwartet, dass sie eine Aktienbeteiligung an Standard Life Aberdeen plc in Höhe von 500 % ihrer Vergütung aufbauen und halten. Für die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gilt eine Mindestbeteiligung in Höhe von 300 % ihrer Vergütung.

Normalerweise sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, die Aktien, die sie zur Erfüllung der Mindestbeteiligung halten, noch ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus der Gruppe zu halten.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des DSP finden Sie auf den Seiten 22 bis 24 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Ein vollständiges Exemplar des Plans liegt für Sie zur Einsicht bereit. Auf Seite 20 ist erläutert, wo Sie Einsicht in dieses Dokument nehmen können.

Beschlüsse 8 A, B, C, D, E und F – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der UK Corporate Governance Code (britischer Kodex zu den Grundsätzen der Unternehmensführung) empfiehlt die jährliche Wahl aller Vorstandsmitglieder von im FTSE 350 geführten Unternehmen (britischer Aktienindex der 350 größten an der Londoner Börse notierten Gesellschaften) durch die Aktionäre. Entsprechend werden sämtliche Vorstandsmitglieder auf der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft zurücktreten. Infolge der Fusion mit der Aberdeen Asset Management PLC im August 2017 sind Julie Chakraverty, Gerhard Fusenig, Martin Gilbert, Richard Mully, Rod Paris, Bill Rattray, Jutta af Rosenborg, Akira Suzuki und Simon Troughton in den Vorstand berufen worden. Da sie nach unserer letzten Hauptversammlung in den Vorstand berufen wurden, stehen sie, außer Julie Chakraverty und Akira Suzuki, erstmals zur Wahl. Julie Chakraverty und Akira Suzuki werden mit Abschluss der Hauptversammlung am 29. Mai 2018 aus dem Vorstand ausscheiden. Im Namen des Vorstands danke ich Julie Chakraverty und Akira Suzuki für ihre ausgezeichneten Leistungen für den Vorstand. Julie Chakraverty danke ich dafür, ihre beeindruckende Erfahrung in den ersten Tagen unserer vereinten Gesellschaft zu deren Unterstützung eingesetzt zu haben. Und ich danke Akira Suzuki für seinen unschätzbaren Beitrag zur Erweiterung und Vertiefung der Beziehung des Vorstands zur Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation sowie für seine exzellenten Anregungen bezüglich aller Elemente der Geschäftsentwicklung im neuen Unternehmen.

Alle anderen Vorstandsmitglieder stehen zur Wiederwahl, ausgenommen Lynne Peacock, die mit Abschluss der Hauptversammlung am 29. Mai 2018 aus dem Vorstand ausscheiden wird. Es war mir eine Freude, sechs Jahre mit Lynne Peacock zusammenarbeiten, während ihrer Zeit im Vorstand der Standard Life plc, der Standard Life Assurance Limited, wo sie eine ausgesprochen effektive Chairwoman war, und zuletzt im Vorstand von Standard Life Aberdeen. Von Lynne Peacock gingen immer wertvolle Erkenntnisse und ein hoher Anspruch aus.

Wir werden Ihnen empfehlen, jedes der Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen bzw. wiederzuwählen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sowie die wichtigsten Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Ergebnis der Gesellschaft sind auf den Seiten 13 bis 16 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Wiederwahl unserer nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder – John Devine, Melanie Gee, Kevin Parry und Martin Pike – als Vorstandsmitglieder möchte ich diese Gelegenheit als Chairman und wie im UK Corporate Governance Code empfohlen nutzen, um zu bestätigen, dass erneut eine formale Beurteilung der Leistungen jedes unserer nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt ist. Aus diesen Beurteilungen geht hervor, dass die Leistungen jedes der nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder weiterhin effektiv sind. Sie alle haben ihr Engagement für ihre Rollen unter Beweis gestellt und sich als Vorstandsmitglieder sinnvoll und bedeutsam eingebracht: Ich hege keinerlei Zweifel, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Was meine eigene Wiederwahl betrifft, so freue ich mich, dass unser Senior Independent Director, Kevin Parry, bestätigt hat, dass meine eigene formelle Leistungsbeurteilung zeigt, dass auch meine Leistung den Kriterien des UK Corporate Governance Code, wie oben beschrieben, entspricht.

Beschlüsse 9 A, B, C, D, E, F und G – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wahl einzelner Vorstandsmitglieder

Wir werden Sie ersuchen, für die Wahl von, Gerhard Fusenig, Martin Gilbert, Richard Mully, Rod Paris, Bill Rattray, Jutta af Rosenborg, und Simon Troughton in den Vorstand der Gesellschaft zu stimmen. Abgesehen von Rod Paris, der Standard Life plc angehörte, waren alle neuen Vorstandsmitglieder zuvor Mitglieder des Vorstands der Aberdeen Asset Management PLC. Sie wurden sämtlich am Tag des Zusammenschlusses von Standard Life plc und Aberdeen Asset Management PLC am 14. August 2017 in den Vorstand berufen.

Wir werden Ihnen empfehlen, jedes der Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen.

Ihre Lebensläufe finden Sie auf den Seiten 13 bis 16 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Beschluss 10 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Erteilung einer eingeschränkten Vollmacht für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf Spenden an politische Organisationen und politische Aufwendungen

Standard Life Aberdeen hat seit jeher grundsätzlich auf Spenden an politische Parteien oder Wahlkandidaten verzichtet. Wie in unserem Geschäfts- und Jahresabschlussbericht näher ausgeführt, hat die Gesellschaft seit ihrer Börsennotierung keine politischen Spenden getätigt – und wir beabsichtigen keine Änderung dieser Vorgehensweise.

Die Gesetzgebung im Rahmen des Companies Act 2006 ist jedoch sehr breit gefasst. Sie besagt, dass britische Gesellschaften vor der Tätigkeit von „politischen Aufwendungen“ oder „Zuwendungen“ an politische Organisationen, Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten eine entsprechende Genehmigung ihrer Aktionäre einholen müssen. Angesichts dessen könnte der Fall eintreten, dass diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen auch im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berührt werden. Beispielsweise könnte dies die Finanzierung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen umfassen, zu denen gegebenenfalls Politiker eingeladen werden sowie die Unterstützung von Organisationen, die mit der Prüfung von politischen Verfahren und Gesetzesvorlagen befasst sind.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften hätte jedoch ernsthafte Folgen, so dass wir – wie andere börsennotierte Gesellschaften auch – unsere Aktionäre um ihre diesbezügliche Genehmigung ersuchen, damit wir einen unabsichtlichen Verstoß gegen diese Vorschrift vermeiden.

Beschluss 11 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Emission weiterer Aktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist die Emission von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Die meisten börsennotierten Gesellschaften erteilen ihren Vorstandsmitgliedern im Rahmen jeder Hauptversammlung erneut die Vollmacht zur Emission weiterer Aktien. Dadurch haben die Aktionäre die Möglichkeit, diese Vollmacht in regelmäßigen Abständen zu erteilen. Dabei können auch Änderungen in Bezug auf das seit der letzten Hauptversammlung emittierte Stammkapital berücksichtigt werden.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Emission zusätzlicher Aktien bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 121.370.072£ zu bevollmächtigen. Dies entspricht bis zu 993.027.868 Aktien sowie einem Drittel unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 23. Februar 2018. Diese Vollmacht endet mit dem Abschluss der Hauptversammlung des Jahres 2019 (oder 15 Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf verlängert, widerrufen oder geändert wird.

Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, diese Vollmacht ausschließlich zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- ▶ Emission von Aktien für Mitarbeiter der Gruppe im Einklang mit den Bestimmungen des Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplans.
- ▶ Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die leitenden Mitarbeitern gemäß dem Standard Life Long-Term Incentive Plan, dem Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life plc und dem Standard Life Investments Long Term Incentive Plan gewährt wurden. Weitere Einzelheiten zu den Plänen enthält der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 122 bis 126 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2017
- ▶ Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die gemäß dem Standard Life Sharesave Plan und dem Standard Life Ireland Sharesave Plan gewährt wurden.

Beschluss 12 – Sonderbeschluss:

Nichtanwendung von Aktienvorkaufsrechten

Gemäß dem Companies Act 2006 müssen Aktien, die gegen Barzahlung emittiert werden, zuerst bestehenden Aktionären angeboten werden, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass sich die Vorstandsmitglieder für einen anderen Weg der Emission von Aktien entscheiden, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder hierzu bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 18.205.510 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht 5 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 23. Februar 2018. Wir werden Sie auch ersuchen, die Vorstandsmitglieder zu einigen weiteren Anpassungen zu bevollmächtigen, die aus technischen Gründen für Bezugsrechtsemissionen und sonstige Vorzugsangebote erforderlich sein können.

Für Aktien, deren Wert diesen Gesamtnominalbetrag nicht überschreitet, beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, die Grundsätze der Gruppe bezüglich Vorzugszeichnungsrechten hinsichtlich einer kumulativen Ausübung derartiger Vollmachten über einen gleitenden 3-Jahres-Zeitraum zu beachten. Diese Grundsätze besagen, dass höchstens 7,5 % unseres Stammkapitals innerhalb eines gleitenden 3-Jahres-Zeitraums dazu verwendet werden sollten, sofern nicht zuvor die Aktionäre konsultiert wurden.

Die Gesellschaft hält keine Aktien im Eigenbesitz und hat derzeit auch nicht die Absicht, eigene Anteile zu halten. Das Recht, Aktien im Eigenbesitz zu verkaufen, soll lediglich eine Flexibilität herstellen für den Fall, dass sich eine solche Notwendigkeit ergibt.

Beschluss 13 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zum Rückkauf von bis zu 10 % ihrer emittierten Stammaktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist der Rückkauf von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Wir werden nur dann Aktienrückkäufe tätigen, wenn dies nach Ansicht der Vorstandsmitglieder im besten Interesse unserer Aktionäre ist und wenn damit die Erträge je Aktie erhöht werden können. Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder nicht, diese Vollmacht auszuüben, weshalb es bei diesem Beschluss lediglich darum geht, eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Sollte die Gesellschaft eigene Aktien im Markt zurückkaufen, würde dies stets zu nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- ▶ Wir können maximal 297.908.360 eigene Aktien kaufen. Dies entspricht 10 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 23. Februar 2018.
- ▶ Der höchste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der höhere unter folgenden Bedingungen:
 - 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung der Aktie. Als Grundlage hierfür dient das offizielle Tageskursblatt der Londoner Börse für die fünf Geschäftstage, die dem von uns formell beschlossenen Datum zum Rückkauf unmittelbar vorangehen.
 - der zuletzt notierte unabhängige Handelskurs und der höchste unabhängige Ankaukurs gemäß dem offiziellen Tageskursblatt der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird.
- ▶ Der niedrigste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der Nennwert dieser Aktien, der 12 7/8 Pence beträgt.
- ▶ Diese Vollmacht besitzt ab dem Datum des Beschlusses bis zu unserer nächsten Jahreshauptversammlung oder für 15 Monate Gültigkeit, falls dies der frühere Zeitpunkt ist.
- ▶ Der Abschluss eines Kaufs, der vor dem Ablauf der Vollmacht zum Rückkauf von Aktien vereinbart wurde, ist auch nach Ablauf der Vollmacht zulässig.
- ▶ Sämtliche Aktien, die wir gemäß dieser Vollmacht kaufen, können entweder gelöscht oder im Eigenbesitz gehalten werden. Eigene Aktien können von der Gesellschaft gelöscht, gegen Barzahlung verkauft oder in einen (Mitarbeiter-)Aktienplan eingestellt werden. Im Eigenbesitz gehaltene Aktien sind weder mit Dividendenansprüchen noch mit Stimmrechten ausgestattet.

Dieser Beschluss entspricht den aktuellen Gesetzen und Vorschriften, die von Gesellschaften, die Rückkaufvollmachten für eigene Aktien beantragen, einzuhalten sind. Er entspricht auch den maßgeblichen Anlegerschutzrichtlinien, die in mancher Hinsicht noch restriktiver sind.

Die Gesamtzahl der zur Zeichnung von Stammaktien gewährten Optionen beläuft sich derzeit auf 54.316.242. Diese Optionen beziehen sich auf Zuteilungen gemäß den Aktienplänen der Gesellschaft. Ihre Gesamtzahl entspricht 1,82 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 23. Februar 2018. Würde die Gesellschaft die gemäß dem gefassten Beschluss zulässige Höchstzahl an Aktien zurückkaufen und vom Markt nehmen, so beliefe sich die Gesamtzahl der gewährten Optionen auf 2,02 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 23. Februar 2018. Die Gesellschaft hält derzeit keine Aktien im Eigenbesitz.

Beschluss 14 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Einberufung von Aktionärsversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen

Jahreshauptversammlungen müssen grundsätzlich mit einer Frist von 21 vollen Tagen einberufen werden, andere Aktionärsversammlungen jedoch können kurzfristiger angekündigt werden, wenn die Aktionäre einer kürzeren Einberufungsfrist zustimmen.

Auf der Hauptversammlung 2017 haben unsere Aktionäre einen Beschluss gefasst, demzufolge wir Hauptversammlungen (ausgenommen Jahreshauptversammlungen) mit einer Frist von 14 vollen Tagen einberufen können. Wir werden auf der diesjährigen Hauptversammlung einen ähnlichen Beschluss zur Abstimmung vorlegen, um eine Fortsetzung dieser Praxis zu ermöglichen. Aber wir werden die kürzere Frist nur dann in Anspruch nehmen, wenn aufgrund des Themas der Versammlung eine höhere Flexibilität erforderlich ist und wir denken, dass dies zum Vorteil unserer Aktionäre ist.

Wie andere börsennotierte Unternehmen bitten wir unsere Aktionäre um die Bevollmächtigung, diese Flexibilität ein weiteres Jahr aufrechtzuerhalten.

Wird dieser Beschluss gefasst, gilt die entsprechende Bevollmächtigung bis zur Hauptversammlung 2019, auf der wir erneut einen ähnlichen Beschluss vorlegen würden.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Zur Wiederwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Sir Gerry Grimstone



John Devine



Melanie Gee



Kevin Parry



Martin Pike



Keith Skeoch

Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Gerhard Fusenig



Martin Gilbert



Richard Mully



Rod Paris



Bill Rattray



Jutta af Rosenberg



Simon Troughton



Stand der biografischen Angaben (und der Angaben zum Aktienbesitz) der Vorstandsmitglieder ist der 23. Februar 2018. Das Alter der Vorstandsmitglieder ist das zum Termin der Hauptversammlung geltende.



Stimmen Sie online ab, auf www.standardlifeaberdeenshares.com

Zur Wiederwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Sir Gerry Grimstone, Chairman

Datum der Berufung in den Vorstand: März 2006
(Chairman seit Mai 2007)

Alter: 68

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 206.626

Sir Gerry Grimstone kann weiterhin auf eine ausgezeichnete Erfolgsbilanz bei der Gruppe verweisen, insbesondere durch die Führung des Vorstands durch die Fusion mit Aberdeen Asset Management PLC. Seine internationale Erfahrung, sein Wissen und seine feste Überzeugung, dass eine starke Führung von großem Vorteil ist, sind von erheblichem Wert für den Vorstand. Er ist Vorsitzender des Ernennungs- und Governanceausschusses.

In jedem Jahr wird die Leistung von Sir Gerry Grimstone eingehend vom Senior Independent Director geprüft. Nach der diesjährigen Überprüfung kam der Vorstand zu dem Schluss, dass Sir Gerry Grimstone weiterhin ein sehr starker Chairman ist, der seine Verantwortung im Zusammenhang mit der Führung des Vorstands und gegenüber den Stakeholdern sehr ernst nimmt und für seine Rolle eine beträchtliche Menge Zeit aufwendet, in Großbritannien und international.

Sir Gerry Grimstone ist stellvertretender Chairman und Senior Independent Director der Barclays PLC. Seine Rollen als unabhängiges, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Deloitte North West Europe und als nichtgeschäftsführender Lead Director am britischen Verteidigungsministerium hat er weiterhin ausgefüllt. Er ist Seniorberater des Vorstands der Abu Dhabi Commercial Bank.

Zuvor bekleidete Sir Gerry Grimstone bis 1986 verschiedene leitende Positionen im Gesundheits- und Sozialministerium sowie im Finanzministerium. Er war anschließend 13 Jahre lang bei Schroders in London, Hongkong und New York beschäftigt. Er war von 1998 bis 1999 stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs internationales Investmentbanking von Schroders.

Er verfügt über einen MA und einen MSc der Universität Oxford.

John Devine, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Juli 2016

Alter: 59

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 1.321

John Devine bringt umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Finanzen und Vermögensverwaltung in die Vorstandsarbeit ein. Er sitzt dem Prüfungsausschuss vor und ist Mitglied des Vergütungsausschusses sowie des Risiko- und Kapitalausschusses.

Von April 2015 bis August 2016 war John Devine nichtgeschäftsführender Chairman von

Standard Life Investments (Holdings) Limited. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Credit Suisse International, Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Citco Custody Limited und Citco Custody (UK) Limited.

Von 2008 bis 2010 war John Devine Chief Operating Officer bei Threadneedle Asset Management Limited („Threadneedle“). Bevor er zu Threadneedle kam, hatte er eine Reihe von Führungspositionen bei Merrill Lynch in London, New York, Tokio und Hongkong inne.

Er verfügt über einen BA (Hons) des Preston Polytechnic und ist Mitglied im Chartered Institute of Public Finance and Accounting.

Melanie Gee, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: November 2015

Age: 56

Nationalität: Britin

Aktienbesitz: 20.000

Melanie Gee bringt tiefgreifende Kenntnisse des Investmentbankings und der Finanzdienstleistungsbranche in den Vorstand ein. Sie ist Mitglied des Prüfungs-, des Investmentperformance-, und des Risiko- und Kapitalausschusses sowie des Ernennungs- und des Governanceausschusses.

Melanie Gee ist Senior Advisor bei Lazard and Co. Limited, nachdem sie von 2008 bis 2012 dort geschäftsführende Direktorin war. Zuvor bekleidete sie mehrere Positionen für die UBS und wurde 1999 zur geschäftsführenden Direktorin bestellt.

Melanie Gee war von 2011 bis 2017 nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von The Weir Group PLC und von 2013 bis 2016 der Drax Group plc. Sie ist daneben nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Ridgeway Partners Holdings Limited.

Sie verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford.

Kevin Parry, OBE, Senior Independent Director

Datum der Berufung in den Vorstand: Oktober 2014

Alter: 56

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 60.754

Kevin Parrys Erfahrung im internationalen Handel sowie mit internationalen Akquisitionen ist von besonderem Wert für den Vorstand. Er verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich Audits und regulatorische Anforderungen, die er bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der „Big 4“ sowie in einer zu den FTSE 100 zählenden Vermögensverwaltungs- und Private-Banking-Gruppe erworben hat. Darüber hinaus ist er Mitglied des Investmentperformance-, des Ernennungs-, des Governance- und des Vergütungsausschusses.

Kevin Parry ist Chairman der Intermediate Capital Group plc („ICG“) sowie nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Nationwide Building Society („Nationwide“) und der Daily Mail and General Trust plc („DMGT“). Bei ICG ist er Vorsitzender des Ernennungsausschusses und Mitglied des Vergütungsausschusses. Bei Nationwide sitzt er dem Prüfungsausschuss vor und ist Mitglied des Risiko- sowie des Ernennungsausschusses. Bei DMGT sitzt er dem Prüfungs- und dem Risikoausschuss vor. Er ist Vorsitzender der Royal National Children’s SpringBoard Foundation.

Zuvor war er Vorsitzender der Homes and Community Agency, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Knight Frank LLP, CFO von Schroders plc, CEO der Management Consulting Group plc und geschäftsführender Partner bei KPMG.

Er verfügt über einen MA (Hons) in Management Studies der Universität Cambridge und absolvierte den Praxisteil seiner Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei KPMG.

Kevin Parry ist Fellow am Institute of Chartered Accountants in England und Wales.

Er wurde für seine wohlthätige Arbeit in der Neujahrs-Ehrenliste des englischen Königshauses als Officer of the Most Excellent Order of the British Empire (OBE) ausgezeichnet.

Martin Pike, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: September 2013

Alter: 56

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 32.727

Unverändert profitiert der Vorstand vom Wissen Martin Pikes, das aus seiner breiten Erfahrung im Bereich kaufmännische und strategische Risiken stammt. Martin Pike ist Vorsitzender des Risiko- und Kapitalausschusses sowie Mitglied des Prüfungsausschusses.

Martin Pike ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der esure Group plc, wo er dem Vergütungsausschuss vorsitzt und Mitglied des Prüfungs- und des Risikoausschusses ist. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Faraday Underwriting Limited, das ein Syndikat bei Lloyds führt, wo er dem Prüfungs- und Risikoausschuss vorsitzt und Mitglied des Vergütungsausschusses ist. Darüber hinaus ist er nichtgeschäftsführender Berater von Travers Smith LLP.

Er ging 1983 zu R Watson and Sons und stieg dort zum Partner auf. Zu den Führungspositionen, die er bekleidet hat, zählen: Leiter der europäischen Insurance and Financial Services Practice von Watson Wyatt, von 2006 bis 2009, Vizepräsident und weltweiter Direktor der Insurance and Financial Services Practice von Watson Wyatt im Jahr 2009 und zuletzt geschäftsführender Direktor Risk Consulting & Software, EMEA, bei Towers Watson von 2010 bis 2013.

Martin Pike verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford. Er ist Fellow des Institute and Faculty of Actuaries sowie des Institute of Directors.

Keith Skeoch, Co-Chief Executive

Datum der Berufung in den Vorstand: Mai 2006

Alter: 61

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 2.347.507

Keith Skeochs Reputation und die Breite seiner Erfahrungen in der Branche sowie seine Kenntnisse des Markts sind für den Vorstand und die gesamte Gruppe von großem Nutzen. Dieses Wissen und seine Erfahrung gipfelte in dem erfolgreichen Zusammenschluss mit der Aberdeen Asset Management PLC am 14. August 2017.

Im Zuge des Zusammenschlusses wurde Keith Skeoch zum Co-Chief Executive ernannt, nachdem er zuvor Chief Executive der Standard Life plc und dem vorangehend dort seit 2006 Vorstandsmitglied gewesen ist. Er kam 1999 als Chief Investment Officer zu Standard Life Investments Limited und war dort seit 2004 Chief Executive.

Zuvor sammelte er fast 20 Jahre lang bei James Capel & Company Limited in unterschiedlichen Positionen Erfahrungen in der Investmentbranche, u. a. auch als Chefvolkswirt und geschäftsführendes Vorstandsmitglied für International Equities. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied beim Financial Reporting Council, wo er Mitglied des Kodex- und Standardsausschusses ist. Er ist Mitglied der Asset Management Taskforce unter Leitung des britischen Finanzministeriums.

Keith Skeoch verfügt über einen BA der Universität Sussex sowie einen MA der Universität Warwick und ihm wurde die Ehrendoktorwürde der Universität Sussex und der Universität Teesside für Verdienste um die Finanzdienstleistungsbranche verliehen.

Er wurde als Fellow in die Society of Business Economists und das Chartered Institute for Securities and Investment gewählt.

Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Gerhard Fusenig, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 54

Nationalität: Deutscher und Schweizer

Aktienbesitz: 26.495

Die internationale Erfahrung Gerhard Fusenigs in der Anlagenverwaltung ist von großem Nutzen für den Vorstand. Gerhard Fusenig sitzt dem Investmentperformanceausschuss vor und ist Mitglied des Vergütungsausschusses sowie des Risiko- und Kapitalausschusses.

Gerhard Fusenig wurde im April 2016 von der Aberdeen Asset Management PLC zum nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt. Er ist darüber hinaus Verwaltungsrat der Credit Suisse Insurance Linked Strategies Limited. In den letzten 25 Jahren hatte er eine Reihe von Positionen im oberen Management von Vermögensverwaltungen inne, etwa bei der Credit Suisse Group AG und der UBS AG.

Er verfügt über ein Diplom in Wirtschaftsmathematik der Universität Trier.

Martin Gilbert, Co-Chief Executive

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 62

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 139.185

Martin Gilbert bringt außerordentliche Erfahrung auf dem Gebiet der Anlagenverwaltung sowie Markt- und Branchenkenntnisse in die Vorstandsarbeit ein.

Martin Gilbert ist einer der Gründer (und ehemaliger Chief Executive) der Aberdeen Asset Management PLC und war dort seit 1983 Vorstandsmitglied. Er ist stellvertretender Vorsitzender von Sky plc, wo er Mitglied im Prüfungsausschuss, im Corporate-Governance- und im Ernennungsausschuss ist. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Glencore plc und dort Mitglied im Prüfungs- und im Vergütungsausschuss. Er hat dem Vorstand verbindlich zugesagt, bis zur Hauptversammlung der Gesellschaft nur noch einen Posten als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied auszufüllen. Darüber hinaus ist er Chairman des Practitioner Panel der Prudential Regulation Authority sowie Vorstandsmitglied des Institute of International Finance, außerdem ist er Mitglied des International Advisory Panel der Monetary Authority of Singapore.

Als Wirtschaftsprüfer verfügt Martin Gilbert über einen MA in Accounting und einen LLB in Rechtswissenschaften der Universität Aberdeen.

Richard Mully, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 56

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 52.990

Mit einem Hintergrund aus dem Investmentbanking und dem Immobiliensektor bringt Richard Mully umfangreiche Expertise auf diesem Gebiet in die Vorstandsarbeit ein. Richard Mully sitzt dem Vergütungsausschuss vor und ist Mitglied im Investmentperformanceausschuss sowie im Ernennungs- und im Governanceausschuss.

Er wurde im April 2012 von der Aberdeen Asset Management PLC zum nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt. Darüber hinaus ist er stellvertretender Chairman von alstria office REIT-AG und Senior Independent Director von St Modwen Properties PLC. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Great Portland Estates plc, wo er Mitglied im Prüfungsausschuss, im Vergütungsausschuss und im Ernennungsausschuss ist. Daneben ist er Senior Adviser der TPG Real Estate (Europe). Zuvor hat Richard Mully den größten Teil seiner beruflichen Laufbahn in der Finanzdienstleistung absolviert, als Investment Banker und als einer der Gründer und geschäftsführender Partner von Grove International Partners LLP.

Er verfügt über einen BSc (Hons) in Wirtschaftswissenschaften der London University, sowie einen MBA für Finanzwirtschaft.

Rod Paris, Chief Investment Officer

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 58

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 602.303

Aus 35 Jahren Arbeit im Bereich Anlagenverwaltung bringt Rod Paris einen großen Schatz an Investmenterfahrung, umfangreiche technische Fähigkeiten und eine wertvolle Kenntnis der globalen Märkte in seine Rolle als Chief Investment Officer für die Gruppe ein.

Rod Paris kam 2002 als Head of Global Fixed Income zu Standard Life Investments („SLI“). Dort wurde er 2007 zum Head of Investments sowie 2013 zum Chief Investment Officer ernannt. Rod Paris wurde außerdem 2004 in den Vorstand von SLI berufen.

Zuvor war Rod Paris geschäftsführendes Vorstandsmitglied für Global Fixed Income bei Merrill Lynch Investment Managers und davor Director bei Mercury Asset Management, wo er 1984 die Arbeit aufgenommen hatte. Seine berufliche Laufbahn begann er 1981 als Credit Analyst bei der Chase Manhattan Bank.

Er verfügt über einen Abschluss in Philosophie, Politik und Wirtschaft der Universität Oxford.

Bill Rattray, Chief Financial Officer

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 59

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 1.743.549

Bill Rattray bringt starke Finanzkompetenzen und umfangreiche Erfahrung aus dem Anlagenmanagement in die Vorstandsarbeit ein.

Zuvor war Bill Rattray im Januar 1991 zum Finance Director der Aberdeen Asset Management PLC ernannt worden.

Er ist daneben nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der Curtis Banks Group Plc, wo er Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bevor er zur Aberdeen Group kam, absolvierte Bill Rattray bei Ernst & Whinney die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, die er 1982 abschloss.

Er verfügt über einen MA in Rechnungslegung und Wirtschaftswissenschaften der Universität Dundee.

Jutta af Rosenborg, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 59

Nationalität: Dänin

Aktienbesitz: Null

Jutta af Rosenborg bringt tiefgreifende Finanzkenntnisse in die Vorstandsarbeit ein. Sie ist Mitglied des Prüfungs- und des Vergütungsausschusses.

Jutta af Rosenborg wurde im Januar 2013 von der Aberdeen Asset Management PLC zum nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt. Sie ist außerdem Chairwoman von Det Danske Klasselotteri A/S und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei JPMorgan European Investment Trust plc. Sie ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von NKT A/S, wo sie dem Prüfungs- und dem Vergütungsausschuss vorsitzt. Darüber hinaus ist sie nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Nilfisk Holding A/S, wo sie dem Prüfungs- und dem Vergütungsausschuss vorsitzt. Zuvor war sie Executive Vice President, CFO von ALK-Abelló A/S.

Als Wirtschaftsprüferin verfügt sie über einen Master in Betriebswirtschaft und Wirtschaftsprüfung der Copenhagen Business School.

Simon Troughton, stellvertretender Chairman

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017

Alter: 64

Nationalität: Brite

Aktienbesitz: 52.990

Simon Troughton bringt tiefgreifende Erfahrung in den Bereichen Finanzen und Maklertätigkeit in die Vorstandsarbeit ein. Er ist Mitglied des Ernennungs- und Governanceausschusses.

Simon Troughton war bisher nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der Aberdeen Asset Management PLC. Er wurde im Juli 2009 in den Vorstand berufen und stieg im Oktober 2016 zum Chairman auf.

Simon Troughton ist außerdem Chairman von Redburn (Europe) Limited. Zuvor war er Partner bei Cazenove, bevor er 2003 zu Fauchier Partners wechselte, wo er Chief Operating Officer wurde.

Er verfügt über einen MA in Land Economy der Universität Cambridge.

Wahlverfahren

Wer ist abstimmungsberechtigt?

Nur die Aktionäre, die um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei einer Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem Termin der vertagten Hauptversammlung – im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, können an der Hauptversammlung und mit Bezug auf jene Aktien, die zum relevanten Zeitpunkt in ihrem Namen registriert sind, an den Abstimmungen teilnehmen. Am Aktienbuch der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahmeberechtigung und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig. Wenn Sie Link oder der Gesellschaft (elektronisch oder in gedruckter Form per Post) Abstimmungsanweisungen erteilt beziehungsweise Link oder die Gesellschaft über der Ernennung eines Bevollmächtigten in Kenntnis gesetzt haben, dürfen Sie Ihre Anweisungen bzw. die Bevollmächtigung nach Verstreichen der Einreichungsfristen nicht ändern, außer wenn Sie berechtigt sind, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen und dies auch tun.

Aktionäre, deren Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto verwaltet werden, werden diese für Sie im Namen von Link Market Services Trustees (Nominees) Limited gehalten. Dies ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Link Market Services Trustees Limited, die für die Verwaltung des Standard Life Aberdeen Aktienkontos verantwortlich ist.

Link Market Services Trustees (Nominees) Limited ist die registrierte Aktionärin. Sie können Link Asset Services jedoch über Ihren Stimmzettel Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

Wenn Sie stattdessen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und sich dort zu Wort melden und abstimmen möchten, müssen Sie dies Link Asset Services auf Ihren online eingereichten Abstimmungsanweisungen bestätigen oder, falls Sie einen gedruckten Stimmzettel verwenden, Ihren Namen in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf diesem Formular eintragen.

Sie können Link Asset Services anweisen, eine andere Person mit der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Stimmgabe in Ihrem Namen zu beauftragen. In diesem Fall geben Sie bitte den Namen der Person auf Ihrem Online- Stimmzettel an oder schreiben Sie ihn in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf Ihrem gedruckten Stimmzettel.

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie keine Abstimmungsanweisungen online einreichen und keinen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und abschicken, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – Link Asset Services vorliegt, wird Ihre Abstimmung nicht berücksichtigt, so dass weder Sie noch eine von Ihnen bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan von Standard Life geführt werden

Siehe die Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-)Aktienplan von Standard Life geführt werden, auf Seite 20 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Aktionäre, deren Standard Life Aberdeen Aktien durch ein Zertifikat verbrieft sind oder im CREST-System geführt werden

Sie können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort zu Wort melden und abstimmen. Sie können auch eine andere Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung ermächtigen, die ebenfalls in Ihrem Namen abstimmen kann, und zwar sowohl durch Handzeichen als auch in geheimer Wahl. Diese Person wird als „Stimmrechtsbevollmächtigter“ bezeichnet. Es ist nicht erforderlich, dass ein Bevollmächtigter Aktionär der Gesellschaft ist. Sie können auch mehrere Personen zu Ihrer Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jedoch nicht über die gleiche(n) von Ihnen gehaltene(n) Aktie(n) abstimmen können. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ (Seiten 18 bis 19).

Stimmrechtsbevollmächtigte verfügen je Beschluss nur über eine Stimme bei Abstimmung per Handzeichen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein Stimmrechtsbevollmächtigter von mehr als einem abstimmungsberechtigten Aktionär zur Abstimmung über einen Beschluss ermächtigt wurde und für einen Aktionär mit „Ja“ und für einen anderen mit „Nein“ zu stimmen hat. In diesem Fall ist er berechtigt, zweimal abzustimmen, d.h. einmal mit „Ja“ und einmal mit „Nein“. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf Ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie ein CREST Member sind

Wenn ein Aktionär, dessen Aktien im CREST-System geführt werden, über die elektronische CREST-Vollmachtserteilung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen möchte, hat er die im CREST-Handbuch aufgeführten Verfahren zu befolgen. Wenn Sie ein CREST Personal Member, ein CREST Sponsored Member oder ein CREST Member sind und einen Serviceprovider für die Abstimmung ernannt haben, sollten Sie sich an Ihren CREST-Sponsor oder Ihren abstimmungsberechtigten Serviceprovider wenden, der in Ihrem Namen die erforderlichen Schritte ausführen wird. Weitere Informationen für Teilnehmer am CREST-Verfahren finden Sie auf Seite 19 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie eine Aktienurkunde haben

Aktionäre mit Aktien der Gesellschaft, die durch eine Urkunde verbrieft gehalten werden, können folgendermaßen einen Bevollmächtigten benennen, der an der Hauptversammlung teilnimmt und in ihrem Namen abstimmt:

- **Auf dem Online-Stimmzettel:** Loggen Sie sich auf www.standardlifeaberdeenshares.com ein. Sie benötigen dafür Ihre Aktionärsreferenznummer.
- **Auf dem gedruckten Stimmzettel** – Lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars.

In beiden Fällen:

Für britische Aktionäre: Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen. Bitte schicken Sie Ihren gedruckten Stimmzettel im beigegefügten Freiumschlag an Standard Life Aberdeen Shareholder Services, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent BR3 4TU oder die als Firmensitz der Gesellschaft eingetragene Anschrift in Großbritannien zurück. Sie können Ihren Stimmzettel auch dort während der üblichen Geschäftszeiten persönlich abgeben.

Für ausländische Aktionäre: Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei der für Ihre Region zuständigen Niederlassung von Link Market Services Limited (Geschäftsbezeichnung „Link Asset Services“) (die Anschrift befindet sich auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung) per Post eingehen oder während der üblichen Geschäftszeiten dort abgegeben werden.

Die Einreichung Ihres ausgefüllten Stimmzettels, eines Vollmachtsformulars oder einer CREST-Bevollmächtigung (gemäß Beschreibung auf den Seiten 18 bis 19) hindert Sie nicht an Ihrer persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung auf dieser. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

Abstimmen mit dem Online-Stimmzettel

Anstatt persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können Sie auch online abstimmen. Dafür loggen Sie sich bitte auf www.standardlifeaberdeenshares.com ein.

Wenn Sie bereits auf dem Standard Life Aberdeen Aktienportal registriert sind, loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort ein. Falls nicht, können Sie sich mittels Ihrer Aktionärsreferenznummer zur Abstimmung anmelden.

Nach dem Einloggen folgen Sie bitte den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihre online eingereichten Abstimmungsanweisungen müssen bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen.

Abstimmen mit dem gedruckten Stimmzettel

Wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und stattdessen Ihre Abstimmungsanweisungen per Post erteilen möchten, kreuzen Sie bei den einzelnen Beschlüssen „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ an und schicken Sie das unterschriebene und datierte Formular bis spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurück.

Sonderfälle

- Ein ordnungsgemäß befugter Vertreter einer juristischen Person oder Gesellschaft, die Aktionär ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und persönlich im Namen der Gesellschaft abstimmen. Alternativ dazu kann die Gesellschaft einen Bevollmächtigten benennen. Er kann entweder eine CREST-Bevollmächtigung vorlegen oder einen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken. Bei Verwendung eines gedruckten Stimmzettels ist der Firmenstempel der Gesellschaft anzubringen. Ansonsten ist dieser von einem Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer oder einer anderen unterschiftsberechtigten Person im Auftrag der Gesellschaft zu unterzeichnen, wobei auch die Zeichnungsbefugnis des Unterzeichnenden anzugeben ist
- Eine Körperschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, die in ihrem Namen alle ihre Befugnisse als Aktionär ausüben. Falls sie mehr als einen Vertreter ernannt, dürfen sich die verschiedenen Vertretungsvollmachten nicht auf ein- und dieselben Aktien beziehen
- Wenn es sich bei dem Aktionär laut amtlichem Beschluss um einen Patienten mit einer psychischen Erkrankung oder eine laut Gerichtsbeschluss nicht geschäftsfähige Person handelt, kann die Person, die zur Vertretung eines solchen Aktionärs bestellt wurde, als deren Vertreter bei der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung handeln. In diesem Fall kann sie alle Aktionärsrechte, einschließlich des Rechts zur Bestellung eines Bevollmächtigten, ausüben

- Sämtliche Bevollmächtigungen oder Nachweise bezüglich sonstiger Vollmachten, in Verbindung mit denen ein gedruckter Stimmzettel eingereicht wird, bzw. deren anwaltlich oder notariell beglaubigte Kopie(n) müssen zusammen mit dem (gegebenenfalls verwendeten gedruckten) Stimmzettel bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurückgesendet werden
- Sie können nur einen einzigen Bevollmächtigten online ernennen. Möchten Sie mehrere Bevollmächtigte ernennen, benötigen Sie die gedruckten Stimmzettel. Diese zusätzlichen gedruckten Stimmzettel können Sie bei Standard Life Aberdeen Shareholder Services anfordern. Die Adressen finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Sie können Ihren gedruckten Stimmzettel, sofern Sie einen solchen erhalten haben, auch selbst kopieren. Anzugeben ist auch die Anzahl der Aktien, für die jeder Ihrer Bevollmächtigten abstimmungsberechtigt ist. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte(n) ernennen und die von Ihnen angegebene Anzahl von Aktien, für welche diese(r) abstimmungsberechtigt ist/sind, höher als die von Ihnen um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – effektiv gehaltene Anzahl von Aktien ist, kann der Fall eintreten, dass Ihre Bevollmächtigungen für ungültig erklärt werden. Wenn Sie für ein- und dieselben Aktien mehr als eine gültige Bevollmächtigung angeben oder Stimmzettel vorlegen, ist die letzte vor dem Ablauf der entsprechenden Frist eingegangene Bevollmächtigung maßgeblich. Sämtliche gedruckten Stimmzettel sind zu unterzeichnen, zu datieren und im gleichen Umschlag zurückzusenden
- Bei Aktien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen befinden und für die mehr als ein Besitzer einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu ernennen wünscht, wird ausschließlich die Ernennung des Aktienbesitzers akzeptiert, der die längste Haltedauer für seine Aktien nachweisen kann. Die Haltedauer ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinschaftlichen Besitzer im Aktienbuch der Gesellschaft als Besitzer der Aktien eingetragen sind. Dabei besitzt der erstgenannte Besitzer die längste Haltedauer
- Die im Abschnitt „Wahlverfahren“ zu den Rechten der Aktionäre zur Bestellung von Bevollmächtigten enthaltenen Angaben finden keine Anwendung auf Personen, die im Sinne von § 146 des Companies Act 2006 Informationsrechte besitzen („ernannte Personen“). Das Recht zur Bestellung von Bevollmächtigten kann ausschließlich von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden. Eine ernannte Person kann gemäß einer zwischen ihr und dem Aktionär, der sie ernannte, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Bestellung als Bevollmächtigter (oder ein Recht zur Ernennung eines anderen Bevollmächtigten) für eine Hauptversammlung besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie

gemäß der vorstehend erwähnten Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.

Weitere Informationen zum CREST-Verfahren

Um gültig zu sein, muss eine über das CREST-System erteilte Bevollmächtigung oder Anweisung („CREST-Vollmacht/-Anweisung“):

- Gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited („Euroclear“) ordnungsgemäß beglaubigt sein
- Die erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch enthalten
- (Unabhängig davon, ob es sich um die Bestellung eines Bevollmächtigten oder die Änderung einer einem zuvor ernannten Bevollmächtigten erteilten Anweisung handelt) beim Vertreter des Emittenten, Link Market Services Limited (Geschäftsbezeichnung: „Link Asset Services“) (CREST-Teilnehmer mit der ID-Nr. RA10) spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin eingehen. Zu diesem Zweck gelten Datum und Uhrzeit des Eingangs als Datum und Uhrzeit, zu denen der Vertreter des Emittenten die Nachricht durch CREST-Abfrage gemäß dem von CREST vorgeschriebenen Verfahren in seinem System vorfindet. Datum und Uhrzeit des Eingangs werden durch Anbringung des Datumstempels auf der Nachricht durch den CREST-Anwendungshost festgestellt. Nach diesem Zeitpunkt sind jegliche Änderungen an über CREST erteilten Bevollmächtigungen den Bevollmächtigten auf anderem Weg mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis: CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten zur Kenntnis nehmen, dass Euroclear für einzelne Nachrichten keine besonderen Verfahren in CREST implementiert hat. Dies bedeutet, dass für die Eingabe von CREST-Vollmachtserteilungen die üblichen Fristen und Grenzen gelten. Die betroffenen CREST-Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Nachrichten zu einem gegebenen Zeitpunkt über das CREST-System zu übermitteln. Falls es sich um ein CREST Personal Member oder ein CREST Sponsored Member handelt oder das CREST-Mitglied einen abstimmungsberechtigten Serviceprovider ernannt hat, hat die Person dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Maßnahmen von den CREST-Sponsoren oder abstimmungsberechtigten Serviceprovidern ergriffen werden. CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten die Kapitel des CREST-Handbuchs, in dem die Grenzen und Fristen für das CREST-System beschrieben werden, sorgfältig lesen.

Die Gesellschaft kann unter den in Vorschrift 35 Absatz 5a der Uncertificated Securities Regulations 2001 beschriebenen Umständen eine CREST-Vollmachtserteilung als ungültig erachten.

Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-)Aktienplan von Standard Life geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life (Employee) Share Plan („der (Mitarbeiter-)Aktienplan“) verwaltet werden, werden diese Aktien für Sie von Link Market Services Trustees Limited gehalten, der mit der Verwaltung des (Mitarbeiter-)Aktienplans namens der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter beauftragten Gesellschaft.

Sie können Link Asset Services dahingehend Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist. Wenn Sie möchten, können Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, dort das Wort ergreifen und abstimmen, sofern Sie kein Planmitglied in Irland sind, wo die gesetzlichen Vorschriften strenger sind. Wenn Sie an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen Sie in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf Ihrem Stimmzettel Ihren Namen eintragen. Wenn Ihnen dies lieber ist, können Sie Link Asset Services anweisen, eine andere Person mit der Teilnahme an der Versammlung und der Stimmabgabe in Ihrem Namen zu beauftragen.

In diesem Fall **müssen** Sie in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ den Namen dieser Person eintragen. Auch dies gilt nicht für Planmitglieder in Irland.

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie keinen Stimmzettel einreichen, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Donnerstag, den 24. Mai 2018 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei Link Asset Services vorliegt, wird Ihr Stimmzettel nicht berücksichtigt, so dass weder Sie noch eine von Ihnen bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Anzahl der Stimmen

Bei einer Abstimmung kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall eines Gesellschaftsaktionärs oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter (siehe vorstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf den Seiten 18 bis 19) eine Stimme je Aktie abgeben oder deren Abgabe veranlassen. Im Fall eines Stimmrechtsbevollmächtigten darf dieser eine Stimme für jede Aktie, auf die sich seine Vollmacht bezieht, abgeben. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ordnungsgemäß ermächtigter gesetzlicher Vertreter kann im Namen (und gemäß eventuellen Anweisungen) des Aktionärs abstimmen, von dem er bestellt wurde. Darüber hinaus kann er sein eigenes Stimmrecht als Aktionär des Unternehmens ausüben.

Bei Abstimmung durch Handzeichen kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall eines Gesellschaftsaktionärs oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter (siehe vorstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf den Seiten 18 bis 19) eine Stimme abgeben. Wenn ein Bevollmächtigter von mehr als einem abstimmungsberechtigten Aktionär zur Abstimmung über einen Beschluss ermächtigt wurde und für einen Aktionär mit „Ja“ und für einen anderen mit „Nein“ zu stimmen hat, dann ist er berechtigt, zweimal abzustimmen, d.h. einmal mit „Ja“ und einmal mit „Nein“.

Eine enthaltene Stimme gilt nicht als rechtskräftig abgegebene Stimme. Dies bedeutet, dass sie bei der Auszählung der Für- oder Gegenstimmen einer Beschlussfassung nicht berücksichtigt wird. Erteilt ein Aktionär seinem Bevollmächtigten keine Anweisungen für die Abstimmung, kann dieser nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte so abstimmen, wie er es für die betreffende Beschlussfassung auf der Hauptversammlung für angemessen hält (bzw. sich der Stimme enthalten).

Ergebnis der Abstimmung

Sie können das Ergebnis der Abstimmung auf unserer Hauptversammlung erfahren, indem Sie später am Tag der Veranstaltung unsere Webseite www.standardlifeaberdeen.com/agm (in englischer Sprache) besuchen oder sich montags bis freitags zwischen 8.30 und 17.30 Uhr (britischer Zeit) unter den Nummern **0345 113 0045*** bzw. aus dem Ausland **+44 (0)20 3367 8224** mit uns in Verbindung setzen.

* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

Ausliegende Dokumente

Exemplare folgender Dokumente:

- ▶ Dienstverträge oder Bestimmungsschreiben der Vorstandsmitglieder
- ▶ Vereinbarungen über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Haftungsansprüche, die gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurden
- ▶ Bestimmungen des Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life plc
- ▶ Bestimmungen des Deferred Share Plan der Standard Life Aberdeen plc
- ▶ Die Satzung der Gesellschaft

liegen während der üblichen Geschäftszeiten (Wochenenden und Feiertage ausgenommen) im Standard Life Aberdeen House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH sowie in den Räumlichkeiten der Rechtsvertreter der Gesellschaft, Slaughter and May, One Bunhill Row, London EC1Y 8Y Y, zur Einsicht aus. Eine Einsicht in diese Dokumente ist auch vor Ort bei unserer Jahreshauptversammlung mindestens fünfzehn Minuten vor und durchgehend im Verlauf der Versammlung möglich.



Zusammenfassung – Der Deferred Share Plan der Standard Life Aberdeen plc

Einleitung

Der Executive Incentive Plan (EIP) der Standard Life Aberdeen plc ist der Plan der Gesellschaft für jährliche variable Vergütungen, der den obligatorischen Aufschub eines bestimmten Prozentsatzes jeglicher verdienster variabler Vergütung vorsieht. Das Element aufgeschobener variabler Vergütungen wird über den Deferred Share Plan (DSP) der Standard Life Aberdeen plc abgewickelt, der die Zuteilung in Form von Aktien der Standard Life Aberdeen plc („Aktien“) oder ggf. von Anteilen an einem Fonds oder Dachfonds der Standard Life Aberdeen plc, gemäß den Vorgaben des Vorstands zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuteilungen gewährleistet. Der Vorstand hat den Regeln des DSP am 30. Januar 2018 vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Aktionäre auf der Hauptversammlung zugestimmt.

Der DSP wird vom Vorstand oder einem anderen dazu ermächtigten Gremium desselben verwaltet. Entscheidungen über die Teilnahme von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern am DSP werden stets vom Vergütungsausschuss der Gesellschaft getroffen.

Teilnehmerkreis

Alle Mitarbeiter (einschließlich geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern) und ehemaligen Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind nach dem Ermessen des Vorstands berechtigt, die Teilnahme am DSP zu wählen.

Zeitpunkt der Zuteilungen

Zuteilungen sind nur 42 Tage möglich, und zwar ab: (i) dem Datum, an dem der DSP auf der Hauptversammlung von den Aktionären genehmigt wurde; (ii) dem ersten Handelstag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Gesellschaft für die jeweilige Berichtsperiode; (iii) jedem beliebigen Tag, an dem der Vorstand feststellt, dass außerordentliche Umstände vorliegen, die eine Zuteilung zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen; oder (iv), sofern Handelsbeschränkungen Zuteilungen in vorangegangenen Perioden verhindert haben, dem ersten Handelstag, an dem solche Handelsbeschränkungen aufgehoben werden.

Struktur der Zuteilungen

Der Vorstand kann Zuteilungen in Form bedingter Aktienzuteilungen, Nullkostenoptionen auf Aktien oder in Form bedingter Barausgleichszahlungen bzw. Optionen auf den Erhalt eines Barbetrags gewähren, der dem Wert einer bestimmten Anzahl fiktiver Aktien entspricht. Für Zuteilungen fallen keine Gebühren an.

Zuteilungen können darüber hinaus in Form von Aktien mit Veräußerungsbeschränkung gewährt werden, so dass die in den Zuteilungen enthaltenen Aktien dem Planteilnehmer am Termin der Zuteilung vorbehaltlich Veräußerungs- und Übertragungsbeschränkungen übertragen (oder in dessen Auftrag gehalten) werden.

Arten von Zuteilungen

Zuteilungen können in Form von Underpin oder Non-Underpin-Zuteilungen oder einer Kombination aus beidem gewährt werden. In den ersten drei Jahren des Bestehens des Plans ist beabsichtigt, Zuteilungen an geschäftsführende Vorstandsmitglieder in Form von leistungsabhängigen Underpin-Zuteilungen vorzunehmen.

Sowohl Underpin- als auch Non-Underpin-Zuteilungen unterliegen einer Wartefrist, die vom Vorstand am Tag der Gewährung festgelegt wird. Es ist beabsichtigt, dass Zuteilungen an geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu gleichen Beträgen nach drei, vier und fünf Jahren unverfallbar werden.

Underpin-Voraussetzung

Die Unverfallbarkeit von Underpin-Zuteilungen unterliegt dem Vorbehalt der Erfüllung der Underpin-Voraussetzung (etwa der Bestätigung von langfristigen Leistungszielen), die vom Vorstand am Tag der Gewährung festgelegt wird. Die Underpin-Voraussetzung wird im Verlauf der Underpin-Periode gemessen, die normalerweise mindestens drei Jahre beträgt.

Sollten ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die den Vorstand dazu veranlassen anzunehmen, dass eine geänderte oder gänzlich neue Voraussetzung geeigneter und materiell weniger schwierig zu erfüllen wäre, darf die Underpin-Voraussetzung geändert oder ausgetauscht werden.

Dividendenäquivalente

Außer im Hinblick auf Zuteilungen mit Veräußerungsbeschränkung (für die Dividenden gezahlt werden), kann der Vorstand beschließen, dass die Planteilnehmer einen Betrag (in bar und/oder in Form zusätzlicher Aktien) in Höhe der Dividenden erhalten, die auf die Aktien gezahlt worden wären, die in dem Zeitraum, der mit dem Tag der Gewährung beginnt und dem Zeitpunkt der Freigabe der Aktien endet, freigegeben wurden, oder, falls dies später liegt, dem Datum, an dem während einer beliebigen Haltefrist eine Nullkostenoption ausgeübt wird (siehe unten), zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen. Dieser Betrag kann die Wiederanlage von Dividenden umfassen und Sonderdividenden enthalten oder ausschließen.

Obergrenzen

Die DSPs können über neu ausgegebene Aktien, eigene – Aktien oder am Markt erworbene Aktien betrieben werden. Die Regelungen der DSPs sehen vor, dass die Anzahl Aktien, die im Rahmen der DSPs und jeglicher anderer Mitarbeiter-Aktienpläne der Gesellschaft über einen gleitenden Zehn-Jahres-Zeitraum begeben werden, jeweils 10 % des ausgegebenen Stammkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen.

Darüber hinaus darf die Anzahl Aktien, die im Rahmen der DSPs und jeglicher anderer diskretionärer Mitarbeiter-Aktienpläne der Gesellschaft über einen Zehn-Jahres-Zeitraum begeben werden, jeweils 5 % des ausgegebenen Stammkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Eigene Aktien fallen ebenfalls unter diese Obergrenzen, solange dies die institutionellen Aktionärsrichtlinien so vorsehen. Zuteilungen, die abgetreten wurden oder verfallen, werden für diese Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Malus und Rückforderung

Unter bestimmten Umständen kann der Vorstand zu jedem Zeitpunkt vor Ende des Rückforderungszeitraums (den der Vorstand am Tag der Gewährung festlegt und der nicht später endet als genau fünf Jahre nach diesem Tag):

- (i) Eine Zuteilung (ggf. auf null) absenken oder zusätzliche Voraussetzungen für die Zuteilung festlegen, sofern Barbeträge und/oder Aktien noch nicht in Höhe der Zuteilung bereitgestellt wurden; oder
- (ii) wenn Barbeträge und/oder Aktien in Höhe der Zuteilungen bereitgestellt wurden, verlangen, dass der Planteilnehmer entweder einige oder alle Aktien nach Zuteilung zurückgibt oder für die zugeteilten Aktien einen Barbetrag an die Gesellschaft zahlt.

Es liegt im Ermessen des Vorstands, den rückzufordernden Betrag zu berechnen, einschließlich der Frage, ob Rückforderungen brutto oder netto, nach Steuern oder Sozialabgaben, die auf die Zuteilung anzuwenden sind, erfolgen.

Zu den Bedingungen, unter denen der Vorstand die Malus- und Rückforderungsbestimmungen zur Anwendung bringen kann, zählen wesentliche Fehlaussagen im geprüften Finanzbericht des Unternehmens, ein Versagen des Risikomanagements, Betrug oder andere finanzielle Unregelmäßigkeiten und schwerwiegende Verfehlungen eines Planteilnehmers oder Ähnliches.

Unverfallbarkeit, Ausübung und Freigabe von Zuteilungen

Die Underpin-Voraussetzung für Underpin-Zuteilungen kann im Allgemeinen so bald wie nach dem Ende des jeweiligen Underpin-Zeitraums praktisch durchführbar bewertet werden, und, die Underpin-Zuteilungen werden in dem Maße, wie die Underpin-Voraussetzung erfüllt wurde, direkt danach unverfallbar, oder, soweit sie einer Wartefrist unterliegen, gemäß dieser Wartefrist unverfallbar.

Non-Underpin-Zuteilungen werden entsprechend der vom Vorstand festgelegten Wartefrist unverfallbar.

Der Vorstand kann am Tag der Gewährung auch festlegen, dass Zuteilungen einer zusätzlichen Haltefrist unterliegen, bevor unverfallbare Aktien „freigegeben“ werden (und im Hinblick auf eine Nullkostenoption die Zuteilung ausübbar wird). Die Länge dieser zusätzlichen Haltefrist wird vom Vorstand am Tag der Gewährung festgelegt und wird, wo sie angewendet wird, im Allgemeinen so festgelegt sein, dass der Zeithorizont zwischen dem Datum der Gewährung und dem Ende der Haltefrist fünf Jahre beträgt.

Nullkosten- und Marktwertoptionen sind im Allgemeinen ausübbar ab Erreichen der Unverfallbarkeit (oder, wenn eine

Haltefrist für die Zuteilung gilt, der Freigabe) bis genau zehn Jahre nach dem Tag der Gewährung.

Regulierung

Nach eigenem Ermessen darf der Vorstand (sofern der Vorstand dies nicht selbst zu einem früheren Zeitpunkt anders verfügt hat) beschließen, Zuteilungen mit einem Barbetrag in Höhe des Marktwerts der Aktien zu begleichen, die die Teilnehmer erhalten hätten, wenn die betreffende Zuteilung in Aktien erfolgt wäre.

Haltefrist

Eine Haltefrist gilt für Zuteilungen an Teilnehmer, die den auf die Gesellschaft anzuwendenden Vergütungsregelungen unterliegen. Die Aktien unterliegen Veräußerungs- und Übertragungsbeschränkungen bis zum Ende der Haltefrist.

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Eine nicht unverfallbare Zuteilung erlischt üblicherweise, wenn ein Planteilnehmer nicht mehr bei der Gruppe angestellt ist bzw. kein Amt mehr unterhält.

Wenn jedoch ein Planteilnehmer stirbt oder als Mitarbeiter oder Vorstandsmitglied aus der Gruppe ausscheidet infolge Erkrankung, Unfallverletzung, Arbeitsunfähigkeit, Personalabbau, Pensionierung und mit Zustimmung des Unternehmens, in dem der Planteilnehmer beschäftigt ist, oder infolge Veräußerung des Unternehmens oder des Geschäftsbereichs, in dem der Planteilnehmer beschäftigt ist, aus der Gruppe heraus oder infolge anderer Umstände, die im Ermessen des Vorstands liegen (ausgenommen infolge fristloser Kündigung), bleibt seine Zuteilung im Allgemeinen an dem Datum unverfallbar (und wird freigegeben), an dem sie unverfallbar (freigegeben) worden wäre, wenn dieser nicht als Mitarbeiter oder Vorstandsmitglied aus der Gruppe ausgeschieden wäre, wobei die Erfüllung jedweder Underpin-Voraussetzung berücksichtigt wird, wie sie im Verlauf des ursprünglichen Underpin-Zeitraums gemessen wurde.

Es liegt im Ermessen des Vorstands zu erlauben, dass eine Zuteilung weiterhin unverfallbar (und ausgegeben) wird, auch wenn eine Person nicht länger angestellt ist oder ein Amt innehat (z.B. im Fall des Ablebens). Dabei sind die bis zu diesem Zeitpunkt gemessenen Underpin-Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Der Vorstand kann auch nach eigenem Ermessen entscheiden, dass für die Unverfallbarkeit der Anteil am Zeitraum bis zur Erreichung der Unverfallbarkeit einer Zuteilung der bis zum Ende der Anstellung oder des Ausscheidens aus dem Amt verstrichen ist, anteilig berücksichtigt wird.

Wenn ein Teilnehmer während der Haltefrist nicht mehr Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter der Gruppe bleibt, erhält dieser im Allgemeinen am Ende der Haltefrist die Zuteilung, es sei denn, der Vorstand bestimmt, dass die Zuteilung so schnell wie praktisch möglich nach Ende der Beschäftigung oder des Vorstandsamts erfolgen soll. Wenn einem Teilnehmer auf Grund von grobem Fehlverhalten gekündigt wird, erlöschen ausstehende Zuteilungen unverzüglich.

Zuteilungen, die als Nullkosten- oder Marktwertooptionen strukturiert sind, dürfen im Allgemeinen im Umfang des unverfallbar gewordenen Anteils für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Erreichen der Unverfallbarkeit ausgeübt (oder, sofern die Zuteilungen einer Haltefrist unterliegen, freigegeben) oder innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Zeitraums. Wenn Nullkostanteilungen am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder dem Amt bereits unverfallbar sind (und gegebenenfalls freigegeben wurden), dürfen diese Optionen im Allgemeinen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens ausgeübt werden, es sei denn, dem Planteilnehmer wurde auf Grund groben Fehlverhaltens gekündigt und dessen Optionen erlöschen.

Corporate Events

Im Fall eines Kontrollwechsels in der Gesellschaft werden die Zuteilungen frühzeitig unverfallbar (und freigegeben). Den Anteil unverfallbarer Zuteilungen, die unverfallbar werden, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des Grades, bis zu dem jede für Underpin-Zuteilungen geltende Underpin-Voraussetzung zum betreffenden Zeitpunkt erfüllt ist. Es liegt im Ermessen des Vorstands, anteilmäßige Zuteilungen entsprechend des am Tag des Kontrollwechsels bereits verstrichenen Anteils der Wartezeit vorzunehmen.

Alternativ kann der Vorstand gestatten, dass Zuteilungen durch Aktienzuteilungen eines anderen Unternehmens ersetzt werden (einschließlich des übernehmenden Unternehmens). Wenn der Kontrollwechsel einer internen Reorganisation der Gruppe geschuldet ist oder der Vorstand dies so beschließt, kann dieser Austausch von den Planteilnehmern verbindlich gefordert werden.

Treten andere Corporate Events ein, wie etwa eine Liquidation der Gesellschaft, eine Entflechtung, ein Delisting, eine Sonderdividende oder ein anderes Ereignis, das nach Meinung des Vorstands Einfluss auf den gegenwärtigen oder künftigen Wert der Aktien haben könnte und der Vorstand legt fest, dass es nicht angemessen oder praktisch wäre, eine Anpassung der Zuteilungen vorzunehmen, kann der Vorstand bestimmen, dass die Ansprüche in derselben Weise unverfallbar (und freigegeben) werden, wie bei einem Kontrollwechsel.

Änderungen am Grundkapital

Wenn eine Änderung am Grundkapital der Gesellschaft vorgenommen wird oder eine Entflechtung, ein Delisting, eine Sonderdividende oder ein anderes Ereignis eintritt, das nach Meinung des Vorstands Einfluss auf den gegenwärtigen oder künftigen Wert der Aktien haben könnte, darf der Vorstand die Anzahl der Aktien, die einer Zuteilung unterliegen sowie den Ausübungspreis und/oder die Underpin-Voraussetzungen für Zuteilungen so anpassen, wie es diesem geeignet erscheint.

Mit den Aktien verbundene Rechte

Aktien, die im Rahmen des Plans begeben und/oder übertragen werden, verleihen dem Planteilnehmer erst dann Rechte, wenn der betreffende Planteilnehmer die zu Grunde liegenden Aktien erhalten hat. Zugewiesene Aktien sind gleichrangig mit zu diesem Zeitpunkt begebenen Aktien (es sei denn, es handelt sich um Rechte, die sich auf einen Stichtag vor ihrer Begebung beziehen).

Ergänzungen

Der Vorstand darf die Bestimmungen des DSP zu jeder Zeit und in jeglicher Hinsicht ändern. Die Genehmigung der Aktionäre auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft ist vorab einzuholen, wenn es sich um Änderungen an den Bestimmungen zum Vorteil der teilnahmeberechtigten Mitarbeiter oder Planteilnehmer handelt, hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung, den allgemeinen Obergrenzen, der Grundlagen für die Feststellung des Anspruchs sowie der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuteilungen, um Anpassungen, die u.U. im Fall von Änderungen am Eigenkapital der Gesellschaft vorzunehmen sind und/oder Regelungen einer solchen Vorabgenehmigung. Ausnahmen von dieser Anforderung, die Genehmigung der Aktionäre einzuholen, sind allerdings vorgesehen für kleinere Änderungen zum Vorteil der Verwaltung des DSP, etwa zur Berücksichtigung von Gesetzesänderungen oder Änderungen mit dem Ziel, eine günstigere steuerliche, devisenrechtliche oder regulatorische Behandlung für die Planteilnehmer oder Angehörige der Gesellschaft zu erwirken. Ergänzungen zum erheblichen Nachteil der bestehenden Rechte der Planteilnehmer sind nicht zulässig, es sei denn, jeder von dieser Ergänzung betroffene Planteilnehmer wurde aufgefordert, seine Zustimmung oder Ablehnung der Ergänzung mitzuteilen und eine Mehrheit der Befragten hat ihre Zustimmung erteilt.

Nicht-Übertragbarkeit

Zuteilungen sind nicht übertragbar, außer nach dem Tod des Planteilnehmers an dessen Erbschaftsverwalter.

Nichtpensionsfähige Leistungen

Leistungen gemäß dem DSP sind nicht pensionsfähig.

Der Plan im Ausland

Der Vorstand darf zu jedem Zeitpunkt weitere Pläne auf Basis des DSP für Regionen im Ausland auflegen. Diese Pläne werden dem DSP gleichen, jedoch auf die örtlichen Steuervorschriften sowie Devisenkontroll- oder Wertpapiergesetze abgestimmt. Aktien, die gemäß solchen weiteren Plänen im Ausland bereitgestellt werden, müssen auf die Obergrenzen für Teilnahme von Einzelpersonen bzw. die Gesamtteilnahme im Rahmen des DSP angerechnet werden.

Ablauf

Zuteilungen im Rahmen des DSP dürfen nicht später als 10 Jahre nach dessen Genehmigung ausgegeben werden.



Zur Versammlung

Informationen für Teilnehmer an der Hauptversammlung

Tagesordnung

- 09.45 Uhr** Einlass zum Registrierungsbereich. Kleine Erfrischungen stehen am Empfang für Sie bereit.
- 10.40 Uhr** Öffnung des Konferenzsaals.
- 11.00 Uhr** Beginn der Hauptversammlung.

Wer kann teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind nur Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter bzw. ihre Stimmrechtsbevollmächtigten. Alle weiteren Begleitpersonen können nach Ermessen von Standard Life Aberdeen an der Hauptversammlung teilnehmen, sind jedoch weder rede- noch abstimmungsberechtigt.

Einlass

Sie werden gebeten werden, sich auszuweisen und Ihr Einladungsschreiben bzw. die E-Mail des Chairman vorzulegen. Falls Sie dieses Schreiben oder die E-Mail nicht mitgebracht haben, werden Sie eventuell um Vorlage zweier Ausweisdokumente gebeten. Beim Einlass werden Sie ein elektronisches Gerät erhalten. Falls Sie für einen stimmberechtigten Aktionär als Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt worden sind, teilen Sie dies bitte einem Mitarbeiter des Anmeldungsteams mit. Dieser wird Ihnen mitteilen, wo Sie sich als Stimmrechtsbevollmächtigter anzumelden haben. Sie werden gebeten werden, sich auszuweisen und Angaben zu dem von Ihnen vertretenen Aktionär zu machen. Wir behalten uns das Recht vor, Personen den Zutritt zu verweigern, wenn uns keine überzeugenden Ausweisdokumente oder Berechtigungsnachweise vorgelegt werden.

Sicherheit

Für die Sicherheit der Teilnehmer sind Sicherheitsmitarbeiter vor Ort verantwortlich. Diese Sicherheitsmitarbeiter sind befugt, aus Sicherheitsgründen den Inhalt Ihrer Taschen zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Kameras, Laptop-Computer oder Aufnahmegeräte mit in den Konferenzsaal genommen werden. Wenn Sie die Prüfung Ihrer Taschen durch die Sicherheitsmitarbeiter nicht zulassen möchten, sind Sie verpflichtet, Ihre Taschen in den Garderoben abzugeben, bevor Sie in den Konferenzsaal eingelassen werden.

Garderoben

Im Konferenzzentrum stehen Garderoben zur Verfügung. Allerdings bitten wir Sie, keine größeren Gepäckstücke mitzubringen, da eventuell nicht genügend Platz dafür vorhanden ist. Wenn Sie Kameras, Laptop-Computer oder Aufnahmegeräte dabei haben, müssen Sie diese vor Einlass in den Konferenzsaal in den Garderoben abgeben.

Behindertengerechte Ausstattung

Der Konferenzsaal besitzt eine Schwerhörigenschleife zur Verstärkung des Tons für Träger von Hörgeräten. Für Gehörlose wird in Gebärdensprache gedolmetscht. Ferner stehen besondere Vorrichtungen für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Sollten Sie diese nutzen wollen, wenden Sie sich bitte bei Ihrer Ankunft an einen der Ordner.

Fotografieren

Während der Versammlung werden Fotografen Aufnahmen der Redner und des Publikums machen. Diese können eventuell zu Werbezwecken in Medien aller Art genutzt werden. Falls Sie nicht fotografiert werden möchten, setzen Sie sich bitte in die fotofreie Zone („Photography-free Area“). Falls Sie sich ungewollt im Blickfeld einer Kamera befinden sollten, können Sie sich gerne abwenden.

Zur Versammlung

Die auf den Seiten 4 bis 6 beschriebenen Beschlüsse werden auf der Hauptversammlung erörtert. Sie werden um Abstimmung bezüglich dieser Beschlüsse gebeten werden.

Fragen

Im Anschluss an die Präsentationen können alle Aktionäre in einer offenen Forumsdiskussion Fragen stellen. Nach Abschluss der Versammlung stehen der Chairman und andere Vorstandsmitglieder ebenfalls für eine offene Diskussion und Fragen zur Verfügung.

Haben Sie noch Fragen zur Versammlung?

Falls ja, rufen Sie uns an. Wir helfen gerne. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Wegbeschreibung

Das 155 Bishopsgate befindet sich in der City of London und ist gut erreichbar. Nur wenige Minuten vom Bahnhof Liverpool Street entfernt gelegen, ist der Veranstaltungsort mit einer Reihe von Zug-, U-Bahn- und Buslinien gut zu anzufahren.



Anreise mit der U-Bahn, Weg ab Liverpool Street (es verkehren die Central, Circle, Hammersmith & City und die Metropolitan Line)

Für alle U-Bahnstationen gilt, folgen Sie der Ausschulderung in Richtung Fernbahnhof Liverpool Street. Sobald Sie in der Haupthalle des Fernbahnhofs sind, halten Sie bitte Ausschau nach Schildern mit der Aufschrift Way Out 1 (Bishopsgate West) auf Höhe des Bahnsteigs 14.

Fahren Sie mit der Rolltreppe hoch zur Straßenebene. Biegen Sie links ab und gehen Sie auf der Straße Bishopsgate Richtung Shoreditch. Nach ungefähr 1 Minute ragt das Gebäude auf den Gehweg. Über den Treppenaufgang zu Ihrer Linken gelangen Sie zum oberen Gehweg.

Treten Sie durch eine der drei Messingtüren in das Veranstaltungszentrum 155 Bishopsgate ein, nehmen Sie die Rolltreppe nach oben und gehen Sie nach rechts. Sie sehen den Veranstaltungsbereich dann direkt vor sich.

Informationen zu einem barrierefreien Zugang erhalten Sie über die umseitigen Kontaktdaten.

Anreise mit dem Zug, Weg ab Liverpool Street

Folgen Sie der Beschilderung in der Haupthalle, wie oben beschrieben.

Mit dem Bus

155 Bishopsgate wird von vielen Buslinien angefahren, etwa von der 388, 242, 149, 135, 78, 48, 47, 42, 35, 26 und der 8. Weitere Informationen zu Bushaltestellen in der Nähe finden Sie auf www.tfl.gov.uk

Anreise mit dem London Cycle Scheme

Es gibt viele öffentliche Fahrradstationen im Umkreis des Bahnhofs Liverpool Street, auch direkt an der Bishopsgate.

Parkplätze

An der Great Eastern Street (EC2A 3ER) befindet sich ein NCP-Parkplatz. Wir weisen darauf hin, dass der Veranstaltungsort in einer Zone mit City-Maut liegt – weitere Informationen dazu finden Sie auf www.clondon.com

Diese Wegbeschreibung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung korrekt.

Kontakt Daten

Unser Aktionärsservice hilft Ihnen bei der Beantwortung all Ihrer Fragen.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zur Hauptversammlung, zur Abstimmung und zur Dividende auf Ihren Aktienbesitz an unsere Registerstelle Link Asset Services:

Großbritannien und Irland

Telefon

0345 113 0045*
+353 (1) 431 9829*
+44 (0)20 3367 8224*

* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

E-Mail

questions@standardlifeaberdeenshares.com

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen Shareholder Services
34 Beckenham Road
Beckenham
Kent
BR3 4TU
Großbritannien



Secretary, eingetragener Hauptsitz und Zentrale:

Kenneth A Gilmour
Standard Life Aberdeen plc
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
EH1 2DH
Großbritannien

Deutschland und Österreich

Telefon

+49 (0)69 9753 3030

E-Mail

fragen@standardlifeaberdeenshares.de

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen Aktionärsservice
Postfach 2705
36243 Niederaula
Deutschland



Bitte verwenden Sie die in diesem oder einem dazugehörigen Dokument – dies schließt den Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2017 die Shareholder News, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2017, Ihren Stimmzettel und das Schreiben bzw. die E-Mail des Chairman hinsichtlich der Hauptversammlung 2018 mit ein – genannten elektronischen Anschriften ausschließlich für die Korrespondenz mit der Gesellschaft zu den ausdrücklich angegebenen Zwecken.

Bitte beachten Sie, dass der Wert einer Aktie sowohl nach unten als auch nach oben schwanken kann. Unter Umständen erhalten Sie Ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurück; auch kann der Fall eintreten, dass eine Aktienanlage keine Erträge abwirft. Der Stand sämtlicher Zahlen und Kursangaben ist der 23. Februar 2018 (sofern nicht anders angegeben).

Kanada

Telefon

1-866-982-9939

E-Mail

questions@standardlifeaberdeenshares.ca

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen
Shareholder Services
P.O. Box 4636, Station A
Toronto M5W 7A4
Kanada

www.standardlifeaberdeen.com

Standard Life Aberdeen plc ist eingetragen in Schottland (SC286832) mit Sitz Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH. www.standardlifeaberdeen.com © 2018 Standard Life Aberdeen, lizenziertes Abdruck

DENM18 0318 Herausgegeben von **Adare SEC Limited**